



Vorlage Nr.: 2019/009

21.01.2019

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	08.02.2019	3

Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe

Darstellung des Sachverhaltes:

Ab dem 01.01.2018 wurde im §§ 141 ff. SGB XII das Gesamtplanverfahren aufgenommen. Mit den gesetzlichen Vorschriften zum Gesamtplanverfahren sind in § 142 SGB XII auch erstmals nähere Vorgaben zum Bedarfsermittlungsinstrument gemacht worden. Außerdem sind umfangreiche statistische Daten zu erfassen.

Der LWL führt in seinem Zuständigkeitsbereich ab 2018 sukzessive in den Regionen, im Kreis Recklinghausen ab 2019, das Gesamtplanverfahren ein. Für die Eingliederungshilfen in der Zuständigkeit des Kreises muss das Gesamtplanverfahren ebenfalls durchgeführt werden. Deshalb wurden für den Stellenplan 2019 drei Stellen vorgesehen.

Inhalt

1. Rechtliche Grundlage	2
2. Zuständigkeit des leistenden Rehabilitationsträgers	2
3. Gesamtplanverfahren (§ 117 SGB IX)	3
4. Bedarfsermittlung (§ 118 SGB IX)	4
5. Gesamtpflichtkonferenz oder Teilhabepflichtkonferenz (§ 119 SGB IX)	5
6. Gesamtplan (§ 121 SGB IX)	6
7. Teilhabezielvereinbarung (§ 122 SGB IX)	6
8. Teilhabeverfahrensbericht (§ 41 SGB IX)	7
9. Umsetzung in allen Aufgabenbereichen der Eingliederungshilfe	8
10. Anwendung des Gesamtplanverfahrens in der Schulassistenz	9

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

1. Rechtliche Grundlage

- Stufe 1 Am 16.12.2016 hat der Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung – das Bundesteilhabegesetz (BTHG) verabschiedet.
- Stufe 2 Am 01.01.2018 ist die zweite Stufe des BTHG in Kraft getreten. Bis zum 01.01.2020 gilt das Übergangsrecht mit der Eingliederungshilfe im SGB XII. (Träger der Sozialhilfe)
- Stufe 3 Mit der dritten Stufe ab 2020 werden viele Bestimmungen inhaltsgleich durch das SGB IX abgelöst. (Träger der Eingliederungshilfe)

Die Eingliederungshilfe ist dann nicht mehr Teil des Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) sondern einheitlich im Sozialgesetzbuch neun (SGB IX) geregelt.

In NRW sind die beiden Landschaftsverbände Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR) seit 2017 als zukünftige Träger der Eingliederungshilfe bestimmt worden. Eine Ausnahme wird es in der Zuständigkeit für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung (während der Schulzeit) geben, für die die Kreise und kreisfreien Städte Träger der Eingliederungshilfe werden.

2. Zuständigkeit des leistenden Rehabilitationsträgers

Künftig reicht ein einziger Antrag aus, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten. Ab 2020 wird es nach § 14 SGB IX einen „leistenden Rehabilitationsträger“ geben, der für die Koordination der Leistungen verantwortlich ist.

- Der erstangegangene Reha-Träger wird zwei Wochen nach Antragseingang zum leistenden Rehabilitationsträger und entscheidet innerhalb von 3 Wochen.
- Ist der Erste nicht zuständig, leitet er den Antrag innerhalb von zwei Wochen an einen zweiten Reha-Träger weiter.
- Wenn auch der zweite Reha-Träger nicht zuständig ist, kann er den Antrag in Absprache an einen dritten Reha-Träger weiterleiten („Turbo-Klärung“). Damit ist dieser der leistende Reha-Träger.

Der „leistende Rehabilitationsträger“ muss auch dann leisten, wenn sich andere Träger – obwohl zuständig – nicht einbringen. Mögliche Ansprüche an diese muss er im Nachgang selbst geltend machen. Für Antragsteller soll dadurch das Verfahren der Bedarfsermittlung bis zur Leistungserbringung beschleunigt werden.

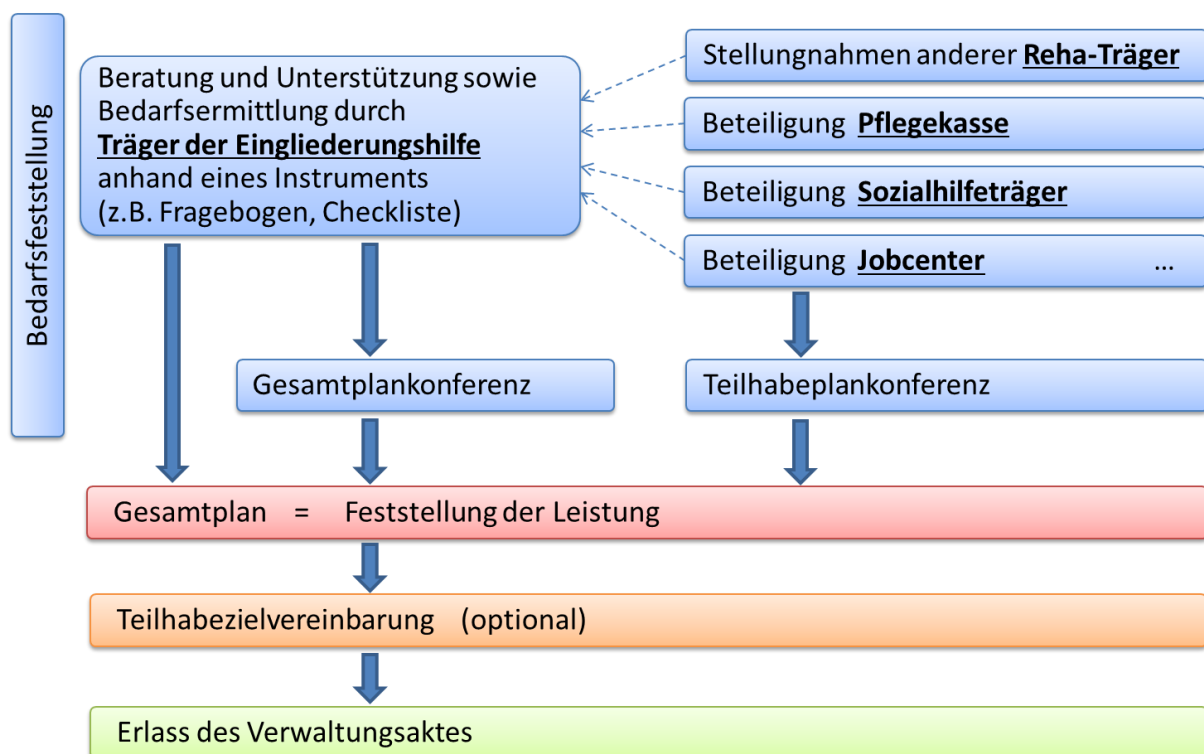
3. Gesamtplanverfahren (§ 117 SGB IX)

In 2018 / 2019 ist das Gesamtplanverfahren in § 141 SGB XII geregelt, ab 2020 in § 117 SGB IX. Die Gesamtplanung beginnt mit der Antragstellung nach § 108 SGB IX. Das Gesamtplanverfahren dient der Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von Unterstützungsleistungen

Das BTHG hat eine personenzentrierte Neuausrichtung ausgelöst, die eine optimierte Gesamtplanung erfordert, vergleichbar mit der Hilfeplanung in der Jugendhilfe. Die Gesamtplanung ist Grundlage der bedarfsdeckenden Leistungserbringung unter ganzheitlicher Perspektive. Der Mensch mit Behinderung wird in das Verfahren aktiv einbezogen und sein Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt.

Menschen mit Behinderungen sollen aktiv beteiligt und befähigt werden, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Gesamtplanverfahren



Eine ausschließlich schriftlich durchgeführte Bedarfsermittlung kann in begründeten Ausnahmefällen sinnvoll und möglich sein. Der Träger der Eingliederungshilfe kann im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht weitere Unterlagen heranziehen, z.B. Gutachten zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, Bescheide des Versorgungsamtes zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, sozialmedizinische Gutachten usw..

Sofern Hinweise auf andere Sozialleistungsträger vorliegen, werden diese im Gesamtplanverfahren und bei Bedarf in der Teilhabekonferenz beteiligt.

Auf Verlangen der Leistungsberechtigten wird eine Person des Vertrauens beteiligt. Dies können auch Beschäftigte des Leistungserbringers sein. Ansonsten ist eine Beteiligung der Leistungserbringer am Gesamtplanverfahren nicht vorgesehen.

4. Bedarfsermittlung (§ 118 SGB IX)

In der Regel wird ein persönliches, leitfadengestütztes Gespräch durchgeführt, in dem die Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistung erhoben werden.

Aus der Diagnose werden funktionsbezogenen Beeinträchtigungen von Aktivität und Teilhabe in neun Lebensbereichen gemeinsam herausgearbeitet.

Klassifikation der Aktivitäten und Partizipation:

1. Lernen u. Wissensanwendung
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. Häusliches Leben
7. Interpersonelle Interaktionen u. Beziehungen
8. Bedeutende Lebensbereiche
9. Gemeinschafts-, soziales u. staatsbürgerliches Leben.

Die Instrumente der Bedarfsermittlung müssen den Anforderungen nach § 13 SGB IX entsprechen. Die Instrumente gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogenen Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit, indem sie insbesondere erfassen

1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Die Anwendung des bio-psycho-sozialen Modells der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health), eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation WHO, steht im Vordergrund. Es ist eine umfangreiche Klassifikation zur Beschreibung von Krankheitsfolgen, keine umfassende und individuelle Bedarfsermittlung. Aus arbeits- und verfahrensökonomischen Gründen werden Instrumente der Bedarfsermittlung daher mit einem reduzierten Umfang der ICF gestaltet. Bestehende landesspezifische Instrumente können weiterentwickelt werden.

Der LWL verwendet zur Ermittlung des Bedarfes das BedarfsErmittlungsInstrument BEI_NRW. Hierbei handelt es sich um einen ca. 19seitigen Fragenkatalog, in dem der Bedarf durch die Hilfeplaner gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung erörtert wird und hieraus Leitziele formuliert werden. Ein solches Instrument muss auch für den Kreis Recklinghausen erstellt bzw. ausgebaut werden.

5. Gesamtplankonferenz oder Teilhabeplankonferenz (§ 119 SGB IX)

Nach § 143 SGB XII (ab 01.01.2020: § 119 SGB IX) kann der Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Leistungsberechtigten eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen sicherzustellen. An ihr nehmen neben der/dem Leistungsberechtigten sowie einer Person seines Vertrauens weitere beteiligte Leistungsträger teil. Lehnt der Leistungsberechtigte die Durchführung der Gesamtplankonferenz ab, werden die notwendigen Leistungen soweit möglich ohne diesen Verfahrensschritt festgestellt.

Kann der maßgebliche Sachverhalt auch schriftlich ermittelt werden oder steht der Aufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung, ist eine Gesamtplankonferenz nicht erforderlich.

Wenn Leistungen weiterer Rehabilitationsträger, z.B. Pflegekasse, Integrationsamt, Jobcenter, Betreuungsbehörde oder Sozialamt erforderlich sind, wird eine Teilhabeplankonferenz gem. § 119 Abs. 3 SGB IX durchgeführt. Der verantwortliche Rehabilitationsträger bindet alle anderen Rehabilitationsträger ein. Dieses für alle Rehabilitationsträger verbindliche, partizipative Teilhabeplanverfahren beinhaltet auch die Zuständigkeitsklärung und das Erstattungsverfahren.

6. Gesamtplan (§ 121 SGB IX)

Der Gesamtplan (§ 144 SGB XII, ab 2020 § 121 SGB IX) bedarf der Schriftform, ist aber ansonsten nicht an Formvorgaben gebunden. Inhaltlich besteht er aus

1. den Ergebnissen der Bedarfsermittlung,
2. den hierfür eingesetzten Verfahren und Instrumenten sowie
3. den Maßstäben und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitraums.

Der Gesamtplan enthält darüber hinaus konkrete Angaben über Bedarfe, geplante bzw. durchgeführte Maßnahmen und vereinbarte Ziele sowie die Aktivitäten des Leistungsberechtigten.

Der Gesamtplan bzw. seine Fortschreibung dienen als Grundlage für die Bewilligung sowie die Weiterbewilligung von Leistungen. Mit anderen Leistungsträgern getroffene Vereinbarungen werden ebenfalls im Gesamtplan dokumentiert. Eine Überprüfung, eventuelle Anpassung und Fortschreibung soll spätestens nach zwei Jahren erfolgen.

7. Teilhabezielvereinbarung (§ 122 SGB IX)

Als Teilhabezielvereinbarung wird gem. § 145 SGB XII (ab 2020: § 122 SGB IX) die Zielvereinbarung verstanden, die im Rahmen der Gesamtplanung zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Träger der Sozialhilfe abgeschlossen werden kann.

Die Vereinbarung von Teilhabezielen und Zielerreichungskriterien dient dazu, die Überprüfung und Wirkungskontrolle von bewilligten Leistungen zu ermöglichen.

8. Teilhabeverfahrensbericht (§ 41 SGB IX)

Ebenfalls ab dem 01.01.2018 war im BTHG vorgesehen, dass umfangreiche statistische Daten erfasst und an den Bund geliefert werden. Die Lieferung der Daten wurde auf den 01.01.2019 verschoben, da für diese umfangreiche Statistik zunächst die IT-Verfahren angepasst werden müssen, um die Daten überhaupt erst einmal zu erfassen. Eine weitere Verschiebung auf 2020 wurde vom Bund im Oktober 2018 abgelehnt.

Für die Eingliederungshilfe war bisher keine amtliche Statistik für die Einzelfälle vorgesehen. In vielen Bereichen werden Leistungen über Pauschalfinanzierungen erbracht und abgerechnet. Dies ist jedoch ab 2019 nicht mehr möglich, so dass die Bearbeitung und Erfassung in den IT-Verfahren auf Einzelfallerfassung und Abrechnung umzustellen ist.

Folgende Daten sind nach §41 SGB IX zu erfassen:

- Anzahl der Anträge für Leistungen auf medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung und soziale Teilhabe.
- Anzahl der Weiterleitungen, Anzahl der nicht eingehaltenen Fristen (erst-, zweit- und drittangegangener Träger)
- Durchschnittliche Zeitdauer zwischen Erteilung des Gutachtens und Vorlage
- Durchschnittliche Zeitdauer zwischen Antragseingang und Entscheidung
- Anzahl der Ablehnungen und nicht vollständigen Unterlagen
- Durchschnittliche Dauer zwischen Bewilligung und Beginn der Leistung mit und ohne Teilhabeplanung
- Anzahl der trägerübergreifenden Teilhabeplanungen und –verfahren
- Anzahl der nachträglichen Änderung, Fortschreibungen und durchschnittlichen Geltungsdauer
- Anzahl der Erstattungsverfahren
- Anzahl persönliches Budget und trägerübergreifende Budgets
- Anzahl selbstbeschaffter Leistungen
- Anzahl Widersprüche, Klagen und erfolgreiche Rechtsbehelfe

Alle Anbieter der IT-Verfahren sind in eine Bundesarbeitsgruppe eingebunden, um die Softwarelösungen zu erarbeiten. Im November 2018 wurde für das Verfahren OK-Sozios die technische Lösung angeboten, die auch eingesetzt werden soll.

Der Personalaufwand für die Einzelfallabrechnungen und die Datenerfassung wird erheblich sein.

9. Umsetzung in allen Aufgabenbereichen der Eingliederungshilfe

Da der Bedarfsermittlung ein zentraler Stellenwert im Gesamtplanverfahren zukommt, sind dafür entsprechende zeitliche und personelle Ressourcen einzuplanen.

Eingliederungshilfe beim Kreis in 2018

- | | |
|--|------------------------------|
| • Interdisziplinäre und solitäre Frühförderung | • heilpädagogische Maßnahmen |
| • Schulassistenz | • Freizeitassistenz |
| • Betreuung in Pflegefamilien | • Mobilitätshilfe |
| • behindertengerechter Wohnungsumbau | • Hilfsmittel |
| • Persönliches Budget | • ambulant betreutes Wohnen |
| • Assistenz lebenspraktische Fertigkeiten | • Tagesstrukturierung |

Teilweise finden bereits Bedarfsgespräche oder Teilhabekonferenzen statt, so z.B. bei der Mobilitätshilfe oder dem ambulant betreuten Wohnen (Beteiligung des LWL und des psychosozialen Dienstes). Bei den Pflegekindern erfolgt die Hilfeplanung durch die Jugendämter. Für das persönliche Budget ist die Hilfeplanung vorausgesetzt. Die aktuellen Verfahren sind um die Anforderungen ab 2020 zu erweitern.

Ab dem 01.01.2020 wird der Kreis Recklinghausen Träger der Eingliederungshilfe für die Teilhabe an Bildung (Schulzeit). Für alle anderen Aufgaben wird der LWL Träger der Eingliederungshilfe. Der LWL wird seine Heranziehungssatzung im Oktober 2019 ändern. Bisher zeichnet sich ab, dass der LWL die Übernahme der Fälle der Ü65-Jährigen und der Pflegekinder beabsichtigt. Die Übernahme kann aber nur sukzessive erfolgen, so dass eine Bearbeitung durch den Kreis noch über den 01.01.2020 hinaus wahrscheinlich ist.

Im Bereich der Frühförderung läuft eine landesweite Erhebung zu den individuellen Ausprägungen in den Mitgliedskommunen. Hier ist die weitere Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Heranziehungssatzung durch den Kreis angekündigt. Außerdem wird vermutlich der Wohnungsumbau und die Mobilitätshilfe weiter beim Kreis bearbeitet werden.

Zurzeit arbeiten zwei Arbeitsgruppen beim LWL an der Umsetzung der Zuständigkeitsveränderung. Die „AG Haushalt“ hat die Aufgabe, die Auswirkungen auf die Haushalte des LWL und der Mitgliedskommunen herauszuarbeiten. Die „AG Umsetzung Trennung“ befasst sich neben der Trennung von Fachleistungen und Existenzsicherung auch mit den anderen Zuständigkeitsveränderungen.

10. Anwendung des Gesamtplanverfahrens in der Schulassistenz

In den letzten 10 Jahren sind die Fallzahlen und die Anzahl der eingesetzten Assistenzkräfte extrem gestiegen.

Schuljahr	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Fallzahl	112	116	151	183	208	211	242	280	336	336
Assistenzstellen	102,5	114,5	143,5	168,5	186,0	179,5	223,2	259,4	315,4	316,4
davon qualifizierte Assistenzen	2	3	9	15	23	20	45	57	109	128
1:1 Betreuung	97	108	134	158	168	159	210	248	301	298
Anteilige Begleitung (Pool)	12	14	18	24	40	48	29	28	32	38
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Ausgaben in Mio €	1,43	1,50	2,0	2,1	2,3	2,8	3,2	3,8	(4,8)	

(Schuljahr 2018/2019 mit Stand 15.12.2018; Ausgaben 2018 vorläufig)

Der Bedarfsfeststellung können folgenden Unterlagen dienen: amtsärztliche, schulärztliche Gutachten sowie die gutachtliche Beurteilung innerhalb des Verfahrens zur „Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes“, AO-SF (Ausbildungsordnung sonderpädagogischer Förderung), ärztliche aktuelle Diagnosen, Feststellungsbescheid bei Vorlage einer Schwerbehinderung sowie Stellungnahme der aufnehmenden Schule zum Unterstützungsbedarf aus schulischer Sicht.

Die Unterlagen werden direkt mit dem Antrag eingereicht bzw. von Seiten des Sozialhilfeträgers von den Erziehungsberechtigten, den Schulen bzw. Haus- oder Kinderärzten angefordert.

Eine Hinzuziehung des Gesundheitsamtes ist immer dann erforderlich, wenn die Art (Schwere) der Behinderung und/oder der Unterstützungsbedarf auf Grund der eingereichten Unterlagen nicht eindeutig bewertet werden kann. Bloße Krankheitsdiagnosen und Krankheitssymptome beschreiben nicht das Ausmaß der Behinderung und deren Auswirkungen auf die Teilhabe. Das amtsärztliche Gutachten liefert dann Rückschlüsse über das Ausmaß der Behinderung, die Teilhabeeinschränkung und den Unterstützungsbedarf.

Die Schulbegleitung gibt Hilfestellungen um die behinderungsbedingten Einschränkungen auszugleichen. Dabei werden keine Aufgaben übernommen die originär mit dem Bildungsauftrag der Schule in Zusammenhang stehen. Im Rahmen der Leis-

tungspflicht des Sozialhilfeträgers ist strikt zwischen dem sonderpädagogischen Bedarf und dessen behinderungsbedingtem zusätzlichen Eingliederungsbedarf zu trennen.

Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens sind die Eltern und die Schule einzubeziehen. Eine Hospitation im Unterricht zur Feststellung des Bedarfs und Festlegung der konkreten Aufgaben der Schulbegleitung kann erforderlich sein. Diese können z.B. sein: Umkleidehilfen beim Sportunterricht, Hilfestellung bei Toilettengängen, Unterstützung bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien, Hilfestellung bei der Einnahme von Pausenmahlzeiten, Hilfe zur Abwehr von Gefahrenmomenten.

Die Assistenzkraft hat keine pädagogische, pflegerische oder therapeutische Aufgabe. Je nach Umfang des Unterstützungsbedarfes kann eine Kraft ein oder mehrere Schüler/-innen z.B. im Rahmen einer Pool-Lösung betreuen. Ab 2020 können zunehmend Assistenzleistungen im offenen Ganztag in Frage kommen. Die Hilfe wird ohne Einkommens- und Vermögensanrechnung erbracht.

Für die Bedarfsfeststellung sind fachlich qualifizierte Kräfte einzusetzen, z.B. Pflegefachkräfte, Heilerziehungspfleger/innen, Sozialarbeiter/innen oder Sozialpädagogen/innen. Die Hilfeplaner und Hilfeplanerinnen beim LWL besitzen ebenfalls besondere Fachkenntnisse. Daher sind neben den bisher in der Antragsbearbeitung eingesetzten Verwaltungskräften für das Hilfeplanverfahren besonders qualifizierte Kräfte einzusetzen.

Im Bereich der WTG-Behörde (Heimaufsicht) und in der Bedarfsfeststellung in der Hilfe zur Pflege wurden mit dem Einsatz von Pflegefachkräften bisher sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Bedarfe werden passgenauer festgestellt, was zu geringeren oder höheren Hilfen führt, aber aufgrund der professionellen Beratung auch zu besserem Umgang mit der Hilfesituation.

In der Frühförderung ist seit 2018 eine Heilerziehungspflegerin im Einsatz und unterstützt mit ihrer Fachlichkeit die Verwaltungskräfte in der Beurteilung des Hilfebedarfs.

Im Laufe des Jahres 2019 wird in den anderen Aufgabenbereichen die Bedarfsfeststellung angepasst, um ab 2020 bei allen Leistungen die Anforderungen des SGB IX umsetzen zu können. Deshalb sollen in 2019 auch im Bereich der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII (ab 2020 § 75 SGB IX Leistungen zur Teilhabe an Bildung) fachlich besonders qualifizierte Kräfte zur Bedarfsfeststellung eingesetzt werden.